

Schriftliche Einwohnerfrage:

Im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 7. Februar 2019 unter Top Ö 10.1 Wegfall der zeitlichen Beschränkung im Bereich Tempo 30 an Schulen im Stadtgebiet wurde mitgeteilt:

Um dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis der Meckenheimer Bürger im Straßenverkehr Rechnung zu tragen, hat die Stadt Meckenheim in Folge eines Verkehrstermins in Altendorf-Ersdorf die Zusatzbeschilderung zur zeitlichen Einschränkung der streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 Km/h im unmittelbaren Bereich der Schulen im Stadtgebiet entfernen lassen. Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt im diesbezüglichen § 45 Abs. 9 Nr. 6 (Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen) keine derartige Zusatzbeschilderung zwingend vor.

Am 25. August 2022 in der Sitzung vom Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr unter Top Ö 9.3 Aufhebung der zeitlichen Beschränkung in Tempo-30-Abschnitten wurde mitgeteilt:

Im Jahr 2018 wurde die Aufhebung der zeitlichen Beschränkung in mehreren Tempo-30-Abschnitten im Stadtgebiet vorgenommen. Der Rhein-Sieg-Kreis fordert die Stadt mit Verweis auf die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 274 auf, die Zusatzbeschilderung wieder anzubringen, da die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 auf die Öffnungszeiten (von 7:30 bis 17:30 Uhr) der jeweiligen Einrichtung zu beschränken ist. Demnach wird die Verwaltung die Beschilderung in folgenden Abschnitten

- GGG Merl
- KGS Merl
- Schulcampus Meckenheim
- KGS Meckenheim
- EGA Meckenheim
- KGS Altendorf-Ersdorf

In einen rechtskonformen Zustand bringen

Welche Priorität ist hier gegeben zwischen Straßenverkehrsordnung und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung?

Antwort der Verwaltung:

Die Straßenverkehrsordnung ist unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung ist eine Verwaltungsvorschrift des Bundes. Sie regelt die Umsetzung der Straßenverkehrs-Ordnung und die Ausführung von Verkehrseinrichtungen durch die kommunalen Straßenverkehrsbehörden und Straßenbauämter. Das heißt, die Straßenverkehrsordnung gilt unmittelbar auch für die Straßenverkehrsbehörden und die Verwaltungsvorschrift ist eine Handlungsanweisung, wie die Straßenverkehrsordnung von den Straßenverkehrsbehörden umzusetzen ist.

1. schriftliche Zusatzfrage:

Wann ist die seitens der Fachaufsicht des Rhein Sieg Kreises benannte Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung zu Zeichen 274 in Kraft getreten? Ich bitte um exakte Angabe (Datum).

Antwort der Verwaltung:

Zum Verkehrszeichen 274 kann die Verwaltung das nicht beantworten.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung insgesamt ist am 1. Januar 1999 in Kraft getreten. In 2014, 2015 und 2017 gab es jeweils eine Novellierung.

2. Zusatzfrage:

Die Stadt Meckenheim als Straßenverkehrsbehörde hat in Begleitung der Fachaufsicht in 2019 angeordnet, die zeitliche Befristung zurückzunehmen. Warum gibt die Fachaufsicht nun auf, dass sie wieder errichtet werden muss?

Antwort der Verwaltung:

An dieser Stelle ist die Verwaltungsvorschrift offensichtlich nicht richtig angewendet worden.